



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT  
GZ 50.555-2c/71



Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 21. Dezember 1970, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Schaffung und Erweiterung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen errichtet wird (NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetz)

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Zu GZ 15 ex 1970  
vom 21. Dezember 1970

A. Die Bundesregierung hat in der Sitzung am 2. Februar 1971 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 21. Dezember 1970, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Schaffung und Erweiterung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen errichtet wird (NÖ. Gemeinde-Investitionsfondsgesetz), die nach Art. 98 Abs. 2 B-VG offenstehende Frist zur Erhebung eines Einspruches sowie die nach Art. 98 Abs. 3 B-VG offenstehende Frist zur Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung innerhalb der Einspruchsfrist ungenützt verstreichen zu lassen.

B. Die Bundesregierung konnte die Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses innerhalb der Einspruchsfrist im Hinblick auf folgende Bedenken nicht erteilen:

Nach § 4 Z. 1 des Gesetzesbeschlusses sind die Mittel des NÖ. Gemeinde-Investitionsfonds dadurch aufzubringen, daß die für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmittel in dem von der Landesregierung zu beschließenden Ausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von 30 von Hundert der jährlich zur Vergabe gelangenden Bedarfszuweisungen für den Gemeinde-Investitionsfonds in Anspruch genommen werden. Der § 4 Z. 1 des Gesetzes-

beschlusses spricht, ohne den § 11 Abs.1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 zu zitieren, von der Inanspruchnahme "der für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmittel". Es besteht zufolge dieses Wortlautes kein Zweifel, daß sich der § 4 Z.1 des Gesetzesbeschlusses so wie der § 4 Abs.1 Z.3 des NÖ. Schul- und Kindergartenfondsgesetzes, LGBl. für Niederösterreich Nr. 103/1968, auf die zweckgebundenen Landesmittel nach § 11 Abs.1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 bezieht.

Nach § 11 Abs.1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 sind die den Ländern als zweckgebundene Landesmittel überwiesenen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt. Diese Mittel müssen also unmittelbar den Gemeinden und Gemeindeverbänden zufließen und eben nicht einem Fonds, der seinerseits die Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Vergabe von Darlehen unterstützt.

Der § 4 Z.1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses steht mit dem § 11 Abs.1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 in Widerspruch. Er greift zugleich in das dem Bund nach § 3 Abs.1 F-VG 1948 zustehende Recht zur Regelung des Finanzausgleiches ein.

C. Über diese Überlegungen hinaus, die die Bundesregierung veranlaßt haben, von der ausdrücklichen Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses abzu-  
sehen, besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zum § 2 Abs.1: Der zweite Satz spricht von einer "ersten Rate". Vermutlich ist daran gedacht, daß ein Darlehen auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann und daß in einem solchen Fall die Laufzeit mit der Auszahlung des ersten Darlehensteilbetrages beginnt. Es hätte ausdrücklich bestimmt werden sollen, was die Worte "Zuzählung der ersten Rate" bedeuten.

Zum § 3 Abs.1:

In der Z.1 wird darauf abgestellt, daß die Durchführung der Maßnahmen Rechtsvorschriften widerspricht. Das Wort "Durchführung" ist überflüssig. Es könnte überdies zu dem Mißverständnis führen, daß die beabsichtigte Maßnahme

Wien, den 15. Februar 1971.

Landesminister  
Niederösterreich  


an sich rechtswidrig sein dürfe.

Zum § 10:

1. Diese Bestimmung läßt eine klare Gliederung zwischen der Befugnis bestimmter Organe des Fonds zur Geschäftsführung im Innenverhältnis und zur Vertretung nach außen vermissen. Da "schriftliche Ausfertigungen" dem Rechtsverkehr im Außenverhältnis dienen, sollte der Abs.3 in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abs.1 gebracht werden.

2. Nach der Aussage des Abs.1 müßte der Fonds im allgemeinen, also etwa im mündlichen Rechtsverkehr, durch das Kuratorium in seiner Gesamtheit vertreten werden. Nur für schriftliche Ausfertigungen gelten die besonderen Anordnungen des Abs.3. Es fragt sich, ob dies wirklich beabsichtigt ist.

3. Es gefährdet die Rechtssicherheit und die Rechtsklarheit, daß der § 10 nichts über die Folgen der Verletzung seiner Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis aussagt. Handelt es sich um bloße Vorschriften der inneren Ordnung, sind solche Vertretungshandlungen anfechtbar oder rechtswirksam? In den § 10 sollten die Worte "bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit" eingefügt werden.

Zum § 17:

Es hätte auch auf die im § 1 genannten Gemeindeverbände Rücksicht genommen werden sollen.

15. Feber 1971  
Für den Bundeskanzler:  
i.A. WEISS

Amt der NO. Landesregierung  
Einlaufstelle *Landtagsk*

16. FEB. 1971

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Bearb.:

Beilagen   
Stempel.

Ergeht an:

- Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Josef ROBL,
- den Klub der ÖVP,
- den Klub der SPÖ,
- die Abteilung II/1 - Herrn Landesamtsdirektorstellvertreter  
Votr.Hofrat Dr. SCHNEIDER,
- die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

-----  
mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme. Die Verlautbarung wurde bereits eingeleitet.

Wien, den 16. Februar 1971.



Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich:

*Trindl*